

Fachrichtungswechsel, andere Ausbildung

Bedeutung: Wird der Studiengang gewechselt oder ohne Abschluss abgebrochen, kann der Anspruch auf BAföG entfallen. Bei einem zweiten Wechsel ist möglich, dass sich später die Förderungsart von halb Zuschuss und halb zinsloses Darlehen auf ein verzinsliches Vollarlehen ändert.

Grundsatz: Prinzipiell wird Ausbildungsförderung nur für eine nach Fachrichtung und Abschlussziel festgelegte Ausbildung geleistet. Wird die Fachrichtung dennoch gewechselt oder die Ausbildung abgebrochen, bedarf es besonderer Gründe, damit der Anspruch erhalten bleibt. Mit fortschreitender Studienzeit werden die Anforderungen an diese Gründe immer höher. Vom Beginn des vierten Fachsemesters an ist ein Wechsel kaum mehr möglich.

Von einem *Fachrichtungswechsel* wird ausgegangen, wenn die Ausbildungsstättenart zwar beibehalten, die Studienrichtung oder das Abschlussziel aber geändert wird (z. B. Biologie ? Physik oder Staatsexamen ? Bachelor). Auch eine andere Kombination in einem Studiengang mit mehr als einem Fach ist ein Fachrichtungswechsel. Generell liegt ungeachtet der Fach- oder Abschlussbezeichnung kein Fachrichtungswechsel vor, soweit die Studiengänge identisch sind oder im Einzelfall alle absolvierten Semester auf den neuen Studiengang angerechnet werden.

Von einem *Ausbildungsabbruch* ist auszugehen, wenn der Besuch von Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart (z. B. Hochschule) einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgegeben wird.

Für die Beurteilung, ob ein Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch vorliegt, ist unerheblich, ob zuvor BAföG bezogen wurde oder nicht. Allein die Zeit einer Ausbildung im Ausland bleibt bis zu einem Jahr unberücksichtigt.


Anforderungen: Wurde ein Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch vorgenommen, wird BAföG nur noch geleistet, wenn dafür ein wichtiger oder unabweisbarer Grund vorliegt. Ein Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch ist daher unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Findet ein zweiter Wechsel statt oder erfolgt dieser nicht innerhalb der ersten beiden Semester, bedarf es einer zusätzlichen Erklärung, die formlos abzufassen ist. Darin ist ein wichtiger Grund darzulegen. Vom Beginn des vierten Fachsemesters an bzw. im Masterstudium bedarf es sogar eines unabweisbaren Grundes.

Wichtiger Grund: Allgemein formuliert liegt ein wichtiger Grund vor, wenn einem Auszubildenden bei einer Abwägung seiner individuellen gegen die öffentlichen Interessen die Fortsetzung der zunächst gewählten Ausbildung nicht mehr zumutbar ist.

Als wichtiger Grund kommt danach z. B. eine mangelnde intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung für die Berufsausbildung oder -ausübung in Betracht, ebenso wie ein Neigungswandel von schwerwiegender und grundsätzlicher Art. Auch ein Wandel der

Offene Fragen?


PERSÖNLICHE BERATUNG

 Di 9.00–12.00 h
Do 13.00–15.00 h
Während der persönlichen Beratung bitten wir Sie, von Telefonanrufen abzusehen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

TELEFONISCHE BERATUNG

 Mo und Mi 10.00–12.00 h

ZENTRALER INFO-POINT

Tel. 0251 837-95 09
 Mo bis Do 9.00–12.00 h
und 13.30–16.00 h
Fr 9.00–12.00 h
und 13.30–14.00 h

Weltanschauung oder Konfession kann bei entsprechend gebundenen Berufen als wichtiger Grund anerkannt werden. Anerkennungsfähig ist schließlich auch die Zulassung zum Wunschstudium, wenn zuvor alle Bewerbungsmöglichkeiten ohne Erfolg genutzt wurden

Waren die Tatsachen, die zum Studienabbruch oder -wechsel führten, vor Aufnahme der Ausbildung bekannt bzw. in ihrer Bedeutung klar, ist eine Wertung als wichtiger Grund nicht möglich. Dies gilt auch für eine allgemeine Verschlechterung der Berufsaussichten.

Unabweisbarer Grund: Die Anforderungen an einen unabweisbaren Grund gehen deutlich über die Voraussetzungen zur Anerkennung eines wichtigen Grundes hinaus. Als „unabweisbar“ gilt nur ein Grund, der keine Wahl mehr zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrer Aufgabe zulässt (z. B. eine unerwartete – etwa als Unfallfolge eingetretene – Behinderung oder eine Allergie gegen bestimmte Stoffe, welche die Ausbildung bzw. die Ausübung des bisher angestrebten Berufs unmöglich macht). Das endgültige Nichtbestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung ist kein unabweisbarer Grund.

Unverzüglichkeit/Semesteranrechnung: Wenn Auszubildenden eine Tatsache bereits bekannt oder in ihrer Bedeutung bewusst geworden ist, und dennoch ein daraus abzuleitender Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch ohne plausiblen Grund nicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgte, ist die Anerkennung als wichtiger oder unabweisbarer Grund ausgeschlossen. Können Semester aus dem aufgegebenen auf den neuen Studiengang angerechnet werden, wird der Wechsel so beurteilt, als sei er entsprechend früher vorgenommen worden.

Verfahren: Ein erster Wechsel oder Abbruch vor Beginn des dritten Fachsemesters ist dem Amt für Ausbildungsförderung lediglich mitzuteilen. Erfolgt der Wechsel oder Abbruch wiederholt oder später, sind die dafür maßgeblichen Gründe darzulegen. Vor der Abgabe der formlos abzufassenden Begründung empfiehlt sich, eine persönliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Es ist auch möglich, über die Frage des Anspruchs verbindlich bis zu einem Jahr im Voraus zu entscheiden.

Zum Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch erlässt das Amt für Ausbildungsförderung einen gesonderten Bescheid. Darin wird auch über die neue Förderungshöchstdauer informiert. Diese ergibt sich aus der Regelstudienzeit des neuen Studiengangs, ggf. nach Abzug anrechenbarer Semester aus der aufgegebenen Ausbildung. Wird die Fachrichtung wiederholt gewechselt, werden für jedes volle, nicht angerechnete Semester des zweiten Studiums die Mittel zum Ende der Förderungshöchstdauer nur als verzinsliches Bankdarlehen erbracht. Etwas anderes gilt nur, wenn der Wechsel aus einem unabweisbaren Grund erfolgte.

Gesetzesbezug

§ 7 Abs. 3 BAföG